

Mitwirkungspolitik Erklärung gemäß § 185 Börsegesetz 2018 idgF (BörseG)

Gemäß den gesetzlichen Erfordernissen wird im Folgenden die potentielle Integration der Mitwirkung von Aktionären in die jeweilige Anlagestrategie erläutert. Es ist festzuhalten, dass die beschriebenen Maßnahmen sich lediglich auf die in der Zürcher Kantonalbank Österreich AG angebotenen Vermögensverwaltung, im Folgenden auch individuelle Portfolioverwaltung genannt, beziehen. Zudem investiert die individuelle Portfolioverwaltung primär in äußerst liquide Aktien mit hoher Marktkapitalisierung. Das gesamte Investitionsvolumen der investierten Aktiengesellschaften innerhalb der individuellen Portfolioverwaltung ist als verhältnismäßig gering einzustufen. Damit einhergehend ist grundsätzlich der über alle Portfolios gehaltene Anteil am Grundkapital der investierten Aktiengesellschaften als nicht wesentlich zu erachten.

Entsprechend dem §185 Abs 1 BörseG 2018 wird nachfolgend beschrieben:

Die in der individuellen Portfolioverwaltung gehaltenen Aktien werden laufend durch Experten des Asset Managements bewertet bzw. überwacht. Im Zuge des Auswahl- bzw. Monitoringverfahrens liefern allgemein zugängliche Informationskanäle, externe Datenlieferanten und externe Research-Materialien einen gewichtigen Beitrag. Persönliche Gespräche mit Vertretern von Gesellschaften in deren Wertpapiere investiert wird, inklusive einschlägigen Interessensträgern sind nicht vorgesehen.

Die betreffenden Verträge über die individuelle Portfolioverwaltung, welche die Zürcher Kantonalbank Österreich AG mit den Kunden abgeschlossen hat, sehen keine ausdrückliche Ermächtigung vor, die mit dem Aktienbestand des Portfolios verbundenen Stimmrechte auszuüben. Im Rahmen der Erbringung der individuellen Portfolioverwaltung wird daher auf die Ausübung von Stimmrechten und anderen mit Aktien verbundenen Rechten verzichtet, da dies u.a. mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand und einer eingeschränkten Handelbarkeit bei den betroffenen Positionen verbunden ist. Zudem ist das gesamte Investitionsvolumen in Aktiengesellschaften innerhalb der individuellen Portfolioverwaltung als gering einzustufen. Daraus ergibt sich, dass der Anteil sämtlicher in den Portfolios der Kunden befindlichen Aktien, gemessen an der gesamten Marktkapitalisierung der jeweiligen Aktiengesellschaft, unbedeutend ist. Werden daher Aktien für das Portfolio des Kunden erworben, so werden diesbezügliche Stimmrechte nicht ausgeübt.

Da der Anteil am Grundkapital der jeweiligen investierten Gesellschaft als nicht wesentlich eingestuft wird, sehen die Anlagestrategien bei der Verwaltung des jeweiligen individuellen Portfolios aktuell nicht vor, Dialoge mit Gesellschaften, in die im Rahmen der Umsetzung der Anlagestrategie investiert wird,

zu führen, mit anderen Aktionären zusammenzuarbeiten oder mit einschlägigen Interessenträgern der Gesellschaften, in die investiert wird, zu kommunizieren.

Die Zürcher Kantonalbank Österreich AG verfügt über angemessene Prozesse zur Ermittlung, Vorbeugung, Beilegung und Beobachtung von Interessenkonflikten, um zu vermeiden, dass Interessenkonflikte den von ihr verwalteten Investmentvermögen und ihren Anlegerinnen und Anlegern schaden. Der Vollständigkeit halber wird noch festgehalten, dass aufgrund des Umstandes, dass kein Engagement betrieben wird, ohnehin daraus keine Interessenkonflikte entstehen können.

Weiters halten wir fest, dass sich die in der individuellen Portfolioverwaltung getätigten Aktieninvestments auf den Depots der Kunden selbst befinden. Die Kunden können daher sämtliche Stimm- und andere mit Aktien verbundene Rechte nach ihrem freien Ermessen ausüben.

Die Zürcher Kantonalbank Österreich AG hat sich aus den oben genannten Gründen dafür entschieden, die Anforderungen des § 185 Abs 1 BörseG 2018 idgF nicht zu erfüllen.

Da Finanzinstrumente im Regelfall Kursschwankungen unterliegen und deshalb im Zeitverlauf nach der Auftragserteilung eine Kursentwicklung zum Nachteil des Kunden nicht ausgeschlossen werden kann, werden auch die Wahrscheinlichkeit und Geschwindigkeit der Ausführung berücksichtigt.

Ergänzend werden folgende Faktoren berücksichtigt:

- Umfang und Größe einer Auftragsausführung
- Art des Auftrags
- ggf. sonstige relevante Aspekte